HISTORISCHES ZUR ENTWICKLUNG
DER
ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSPFLEGE
AUF DEM GEBIETE DER
FLEISCHNAHRUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE
IN DER
MEDICIN, CHIRURGIE UND GEBURTSHILFE.

UNTER DEM PRÄSIDIUM
DES HERRN PROFESSOR DR. BOLLINGER

DER MEDICINISCHEN FACULTÄT
DER
K. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

ERNST GRAEBER
AUS MARIENWERDER.

LEIPZIG,
DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD.
1884.

SEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554606_0069

Historisches zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiete der Fleischnahrung.*)

Schon von den ältesten Culturstaaten ist uns sicher überliefert, dass in denselben bestimmte Vorschriften über die Wahl der Fleischkost bestanden. Es ist allerdings, da bei jenen Völkern die bürgerliche Ordnung im Wesentlichen durch die feste Autorität der Vertreter des religiösen Cultus geregelt wurde, nicht immer leicht zu unterscheiden, wie viel von jenen Satzungen priesterherrschaftlicher Diplomatie, wie viel nur sanitären Zwecken diente; indessen kann man doch bei den meisten speciellen Fällen aus der Klima- und Bodenbeschaffenheit des betreffenden Landes den bestimmten Schluss ziehen, dass dieselben einer gemeinnützigen gesundheitlichen Fürsorge entsprangen.

Ueber die Aegyptier berichten uns Herodot**) und Plutarch, mit welch unnachsichtlicher Strenge sie die Ueber-

*) In vorliegender Arbeit hat Verfasser absichtlich die historische Entwicklung der Frage der Schädlichkeit des Fleisches perlsüchtiger Rinder nicht in den Kreis seiner Untersuchung gezogen, da ein befreundeter College diesen Gegenstand in einer besonderen Abhandlung historisch bearbeitet und demnächst publiciren wird. Die wichtigsten Daten über diesen Punkt hat bereits Johne (Deutsche Zeitschrift f. Thiermed. u. vergl. Pathologie. IX. Bd. S. 1—89) gegeben.

**) *ἰχθύων δέ οὐ σφι ἔξεστι πάσασθαι.*

Τοὺς δὲ βοῦς . . . δοκιμάζουσι ὧδε· διζηται ταῦτα ἐπὶ τούτῳ τεταγμένος τῶν τις ἱρέων καὶ ὀρθοῦ ἑστεῶτος τοῦ κτήνεος καὶ ὑπτίου, καὶ τὴν γλῶσσαν ἐξειρύσας, εἰ καθαρὴ τῶν προκειμένων σημηίων . . . . κατορᾷ δὲ καὶ τὰς τρίχας τῆς οὐρῆς, εἰ κατὰ φύσιν ἐχει πεφυκυίας. ἢ δὲ τούτων πάντων ἦι καθαρὸς σημαίνεταί βύβλῳ περὶ τα κέρεα εἰλίσσων, καὶ ἔπειτα γῆν σημαντρίδα ἐπιπλάσας ἐπιβάλλει τὸν δακτύλιον. . . . . ἀσήμαντον δὲ θύσαντι θάνατος ἡ ζημίη ἐπικέεται. Τοῖσι (Αἰγυπτίοις) γας οὐδὲ κτήνεα ὁσίη θύειν ἔστι χωρὶς οἰων καὶ ἐρσένων βοῶν καὶ μόσχων, ὅσοι ἂν καθαροὶ ἔωσι, καὶ χηνῶν. . . . ὗν δὲ Αἰγύπτιοι μιαρὸν ἡγέαται θηρίον εἶναι.[1]

tretung der diätetischen Vorschriften verfolgten. Es waren diese theils Bestimmungen, die das ganze Volk, theils solche, die nur die Priesterschaft betrafen, welche ja vermöge ihrer wichtigen Function sich mit besonderer Vorsicht vor einer Schädigung der eigenen Gesundheit hüten musste. Deshalb wurden auch die Thiere, welche dem Gott zum Opfer, den Priestern zur Speise dienten, stets aufs Sorgfältigste untersucht und nur ganz gesunde, fehlerfreie durften geschlachtet werden. Dem als makellos befundenen Thiere wurde eine Marke auf die Hörner gedrückt und es stand Todesstrafe darauf, wenn ein Priester ein nicht solchermaassen bezeichnetes Thier schlachtete. Allen Aegyptiern war der Genuss des Schweinefleisches untersagt, weil es Ueberfluss an Säften und den Aussatz erzeuge. Ja selbst die Schweinsmilch wurde gemieden, da auch sie in dem Verdacht stand, Hautkrankheiten zu erregen.[2]

Auch bei den Israeliten finden wir eine Reihe von Speiseverboten, die sich gegen die in jenen Ländern endemische Krankheit des Aussatzes zu wenden scheinen. In der Begehung der Gastmalsopfer, den bei weitem häufigsten Opfern der Israeliten, gebietet Moses mit besonderem Nachdruck, „kein Fett, noch Blut zu geniessen und das Fleisch des Schweines zu meiden. Das verdorbene Fleisch, Aas und alles, was einen Fehler hat, darf nicht geschlachtet werden, und was vom geopferten Fleisch übrig bleibt am dritten Tage, soll mit Feuer verbrannt werden.“ Und gegen das Schlachten zu junger Thiere wendet sich die Vorschrift: „Wenn ein Ochse oder Lamm oder Ziege geboren ist, so soll es sieben Tage bei seiner Mutter sein und am achten Tage und darnach mag man's dem Herrn opfern.“[3]

Von den Phöniziern wissen wir, dass sie sich des Schweinefleisches enthielten. Und über die Babylonier berichtet uns Berosus aus den Büchern des Oannes, dass ihre Gesetzgebung genaue Bestimmungen über die Diät festgesetzt habe.[4]

Es ist bekannt, dass die Lykurgische Gesetzgebung auch die Art der täglichen Nahrung bei den Spartanern durch eine feste Ordnung geregelt hat. In Athen*) bestand schon in früher Zeit eine Marktpolizei, deren Beamte, *Ἀγορανόμοι*, für die gesetzmässige Sicherheit des Handels Sorge trugen. Dass ein Staat, der mit eingehendstem Interesse auf die Erhaltung der Gesundheit seiner Bürger bedacht war, auch dem Nahrungswesen seine

*) *Ἀγορανόμοι· οἱ τὰ κατὰ τὴν ἀγορὰν ὤνια διοικοῦντες ἄρχοντες . . . Δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι δεῖν τοὺς ἀγορανόμους, τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ*

Sorgfalt gewidmet haben wird, ist wohl a priori als sicher anzunehmen. Wir erfahren, dass die Gesetze den Athenern verboten, Fleisch eines Lammes zu geniessen, das nicht schon einmal geschoren war, und aus der späteren griechischen Zeit, dass Alexander der Grosse*) den Liparensern die Speise der Fische untersagte, weil das Fleisch derselben zu schnell faule. Die Ueberlieferung, dass in dem Heere des Alexander infolge unzureichender und schlechter Nahrung eine Seuche ausgebrochen sei, beweist, dass man zu jener Zeit gewohnt war, über den Werth oder Unwerth der Nahrung nachzudenken.

Eine genaue Controle des Viehmarktes und der öffentlichen Läden und Garküchen wird von den curulischen Aedilen seit dem Jahr 388 urb. condit. in Rom**) ausgeübt. Was die Fleischkost betrifft, so wurde das Ziegenfleisch als ungesund von den Römern verachtet.

Wir kommen nun im Fortgange der Geschichte zu einer Zeit, wo mit dem gänzlichen Verfall der feineren Cultur auch die edle Gesinnung gemeinnütziger Bestrebungen erloschen war. Damals, als die launische Despotie der römischen Kaiser und christliche Unduldsamkeit die freie Entwicklung der Geister darniederhielten, als betrügerische Magier durch sinnlose Beschwörungsformeln und schlaue Bischöfe durch feierliche Exorcismen die Krankheiten zu heilen suchten, konnten natürlich jene einfachen gesundheitlichen Regeln der praktischen Erfahrung ihre Bedeutung nicht erhalten. Und so müssen wir von der trüben gedankenschlaffen Zeit des 3., 4. und 5. Jahrhunderts unserer Zeit-

---

εὐκοσμίας καὶ τοῦ ἀψευδεῖν. Ihnen waren untergeordnet die *σιτοφύλακες* und *μετρονόμοι.*[5]

σιτοφύλακες — ἀρχή τις ἦν Ἀθήνησιν ἥτις ἐπεμελεῖτο, ὅπως ὁ σῖτος δικαίως παραθήσεται καὶ τὰ ἅλφιτα καὶ οἱ ἄρτοι. . . .

— ἀρχή τις Ἀθηνησίν ἐστιν ἡ τῶν μετρονόμων — εἶχον δὲ τὴν ἐπιμέλειαν, ὅπως δίκαια εἴη τὰ μέτρα τῶν πωλούντων, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ δηλοῖ.[6]

*) Plini. hist. Liparenses piscibus vivere vetuit Alexander M.; nihil fere citius piscibus putrescit.

Curtius IX. ex pravo victu pestem delineat in exercitu Macedonum Alexandri M., ubi strati fuerunt campi pluribus semivivis quam cadaveribus.

Plutarch. Demetrius op. V: vim pestilentiae inde illustrat, quod, ut sit in fame, quibusvis ciberiis vescerentur.[7]

**) Sueton. Tiber.: censuit annonam macelli senatus arbitratu quot annis temperandum dato aedilibus negotio popinas ganeasque usque eo inhibendi, ut ne opera quidem pistoria proponi venalia sinerent.[9] Varro de re rust: capras nemo sanas promittit, caprae nunquam sine febre sunt.[7]

rechnung unseren Blick auf ein neu entstehendes Culturreich wenden, das arabische. Unter den Bestimmungen, welche Mohamed für das private Leben der Mitglieder der nach ihm benannten Religionsgemeinschaft anordnet, nimmt eine Reihe von genauen Speiseregeln eine gewichtige Stelle ein. Es ist verboten, Schweinefleisch zu essen, ebenso das Fleisch solcher Thiere, die von anderen wilden Thieren zerrissen sind, auch der Genuss von Blut, Ersticktem, was von einem Schlag oder Fall gestorben ist u. A. m. ist untersagt.*)

Der deutsche freie Mann war ein König im Kleinen, ein fast selbständiger Herr seiner Familie, und wenn diese auch der höheren Ordnung des Staates unterworfen war, so kannte sie doch im Frieden keine gemeinsame Obrigkeit, welche in die Aeusserungen des täglichen Lebens wirksam eingreifen durfte. Wieder waren es hier zuerst die Vertreter eines religiösen Cultus, welche dem Volke diätetische Satzungen vorschrieben. Während in Rom noch finsterer Hass gegen alle heidnische Gelehrsamkeit herrschte, hatten in Britannien die Träger des Christenthums sich mit Eifer der Pflege der Wissenschaften, so auch der Arzneikunde hingegeben. Nicht wie die übrigen christlichen Mönche mit Ceremonien, sondern mit der praktischen Ueberlegung eines Hippokrates und Galen suchten sie der Gesundheit ihrer Mitmenschen zu Hülfe zu kommen. Aus solcher Schule stammte Bonifacius, der gewaltige Apostel, welcher im Anfang des achten Jahrhunderts in Deutschland wirkte, und so darf es uns nicht wundern, wenn derselbe neben den sonstigen Maassnahmen in den von ihm bekehrten Bezirken auch einzelne gesundheitliche Verordnungen festsetzte. So soll er den Genuss des Pferdefleisches verboten haben, weil es das Blut verunreinige und Ausschläge erzeuge; dass übrigens in diesem Punkte auch religiöse Rücksichten maassgebend gewesen sein dürften, geht aus dem Beschluss des Concils von Celeyth im Jahre 787 hervor, durch welchen der Genuss des Pferdefleisches von der Kirche untersagt wurde, weil Pferdefleisch von den skandinavischen Völker-

*) Certe deus interdixit vobis morticinium et sanguinem et carnem porci. . . .

Prohibetur vobis morticinium et sanguis et caro porci . . . sufficiamus et quod occisum est percussione et quod cadens ab alto mortuum est, et quod cornu ictum interiit et quod comedit fera (exceptis iis, quae adhuc viva reperientes, vos ipsi mactaveritis) . . . Quod vero exquiratis partitionem (id est sortitionem rerum) per sagittas, hoc illicitum est.[10]

schaften zu Ehren Odin's gegessen wurde.[11] Ferner, nachdem Bonifacius sich mit Rom in engste Verbindung gesetzt und seine Bestimmungen mit der Autorisation des Papstes erliess, theilte er den Willen des Papstes Zacharias mit, „dass man Speck und Schweinefleisch nicht anders als gekocht oder geräuchert essen solle[2] . . .“ Das Beispiel des Bonifacius sehen wir auch in der Folgezeit beachtet. Denn in dem Sittengericht, welches die deutschen Bischöfe zur Zeit Karl's des Grossen in ihrem Kirchsprengel hielten, ward von diesen unter Anderem gefragt: „Ob Jemand Blut oder Fleisch von einem verrektem Vieh oder von einem, das von einem anderen zerrissen ist, esse?“[2]

Als die einzelnen Gewerbe in sicherer Ständigkeit aufblühten, mussten natürlich die Nahrungsgewerbe durch ihre wichtige Bedeutung für das persönliche Wohl in erster Linie die allgemeine Aufmerksamkeit und so auch die der Obrigkeit an sich fesseln. Und so finden wir hier schon in sehr früher Zeit die Leistungen der Handwerker aufs Genaueste controlirt. Die polizeiliche Macht des Frohnvogtes, des Burggrafen, waltet mit Strenge über dem Handel des Metzgers, und als in steigender Erstarkung die Handwerker sich aus dem Hörigkeitsverhältnisse zur Constitution der freien Zünfte consolidiren, da wachte das Auge der gewählten Meister mit peinlicher Sorgfalt über der gewissenhaften Ausübung des Gewerbes zu eigener Ehre, zu Nutz und Frommen der Gemeinde.

Schon im Jahre 1120 sehen wir in einem Stiftungsbrief der Stadt Freiburg im Breisgau dem Fleischhandel regelnde Fürsorge gewidmet: „Ante festum beati Martini XIIII noctes et post festum XIIII noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur, nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum.“[12]

Die Urkunde, durch welche Erzbischof Arnold I der Stadt Medebach ihre Rechte bestätigt, enthält die Worte: „Clamores audivimus oppressorum, videlicet de aggravatione debiti . . . . de novis exactionibus in macello in tecis mercatorum . . .“ (1144).[14]

Das Stadtrecht von Hagenau setzt im Jahre 1164 die Bestimmung fest: „Macellatores sanas et recentes carnes vendere praecipimus, ut si leprosas, vel quocumque modo commaculatas vendiderint, a conjuratis civitatis in causa quicumque convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur.“[13]

Im Jahre 1165 erweitert Erzbischof Reinald der Stadt Medebach ihre Rechte unter Anderem durch die Verordnung: . . . „de omnibus quae pertinent ad victualia judicium pertinent ad consules nostros cum adjutorio civium.“[14]

Herzog Heinrich I gab 1224 dem Kloster Trebnitz tabernam in Wratizlavia, in finem pontis et unam mensam ad macellum ut sepum in claustrum recipiat. Jedoch schon 1242 nahm Herzog Boleslaus demselben Kloster alle Einkünfte von den Schenken und Fleischbänken zu Breslau und versprach dafür 21 Mark jährlichen Zinses pro recompensatione tabernarum et macellorum.“ [15]

Auch im folgenden Jahrhundert finden wir zu Freiburg i/Br. der polizeilichen Wachsamkeit über die Nahrungsmittel in dem sogenannten „Stadtrodel“ deutlichen Ausdruck verliehen: „Consules possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, secundum quod universitati civitatis viderint expedire.“ [13]

Die Urkunde, welche Bischof Lütold im Jahre 1248 der Baseler Metzgerzunft ertheilt, enthält folgende Anordnungen: . . . „Sie werden also an dem höhern und besser gelegenen Theile des Marktes das saubre und beste Fleisch verkaufen, auf den gemeinen Fleischbänken die Gattung Fleisch, so bisher dort verkauft worden, und ausserhalb der Metzig das unsaubre Fleisch (d. i. das Eingeweide, die Kutteln u. s. w.). . . . Keiner vom Metzgerhandwerk soll das Haus noch den Knecht eines anderen seiner Gesellschaft während der Bestandzeit miethen und dingen, damit die Metzger ihre Werkstätte besser und nützlicher einrichten mögen. Ueber dess haben wir ihnen für diessmal einen Meister von ihrem Handwerk gegeben, und werden ihnen in der Folge, auf ihr Begehren, nach Bewandniss der Umständ, einen Meister ferners geben. Unter seiner Aufsicht und Leitung sollen sie ihren Beruf treiben, und zur Ordnung gewiesen werden.“ Die Verletzung dieser Bestimmungen wird mit schwerer Strafe bedroht.[16] — Wie auch die Stadt Freiburg im Uechtlande die Unehrlichkeit der Fleischer mit Strenge ahndet. Denn das Stadtrecht vom Jahre 1249 besagt: „Si quis carnes leprosas pro mundis vendiderit alicui, aut carnes suillas pro porcinis vendiderit et cui vendiderit, poterit probare, quod ille hujus modi carnes vendiderit, venditor emptori emendabit, cum damno trium librarum et sculteto similiter, et quadraginta diebus carnes non vendat. Ferner: Carnes suille vel leprose aut animal a lupo vel canibus occisum aut morticinium (animalia non occisa sed mortua) sub tecto macelli non vendantur. . . . nullus carnifex porcum aut alia animalia occidere aut excoriare debet, nisi ad macellum, nec supra costas ovis scissuras facere, sicuti supra costas castronis.“ [13]

In einer Urkunde der Stadt Trachenberg, welche Herzog Heinrich III 1253 bestätigte, geschieht auch eines Schlachthauses Erwähnung: „Dotavimus ecclesiae . . . officinas carnium pro sua utilitate et . . . curiam, in qua peccora mactantur.“ [15]

Im Jahre 1261 verbot Graf Raoul IV von Neuchatel in einem Freiheitsbrief, den er dem Bürgermeister von Cerlier gab,

„aussätziges für gutes Fleisch zu verkaufen", ebenso unter dem Dache der Schlächterei „aussätziges Schweinefleisch oder Fleisch von einem von Wölfen oder Hunden getödteten, oder sonst einem verreckten Thiere zu verkaufen."

In besonderer Vollendung tritt uns die Fleischerordnung im Augsburger Stadtrechte entgegen: „Ez sol auch chein fleismanger chein rint noch chein schaf noch chein chalp stächen wan in dem schlachhus. . . . Wär aber daz ungenade in dem lande wäre von vihe sterben, so soll man nennen zwene Burger und zwene biderbe man uz den fleismangern, di daz bewarn, daz chein unding an den luten geschehe von bösem fleische. . . . . Swelch Fleismanger ein varch sleht, daz phinnik ist, daz sol er niemen gäben wande mit wizzen. Unde als man ez einzehten verkauffen will, so sulln siez alle auf einem banche verkaufen. Swelch Fleismanger ez aber sampt Kaufes verkaufen wil, daz sol er tun mit wizzen." Neben dem Schadenersatz ist eine hohe Busse für die Uebertretung dieser Satzungen festgesetzt. Ferner soll der Schuldige 1 Monat aus der Stadt verbannt sein, und „wenn er wieder in die Stadt kommt, 1 Monat lang kein Fleisch schlachten dürfen." 1276.[17]

Einer öffentlichen Fleischbank zu München wird gedacht in einer Urkunde des Dechanten von St. Peter, Konrad, vom Jahre 1284 folgenden Eingangs: „Ich Chunrath der Techant von sankt Peter daz Munichen des Herrn Wilbrechts sun eins Burgva(e)rs von der stat ze Munichen tu(o)n chunt allen — und han diesa(e)lben Capellen, und den alter gewidmet mit sechzig Pfenning, die soll man nemen alle jar von einer Wleischpenche, die ich darzu geschaffet han. . . ."[18]

Die Stadtordnung von Nürnberg 1290 verbietet, frisches Fleisch länger feil zu halten, als zwei Tage. Alles Vieh, das innerhalb zehn Meilen gekauft wird, soll man nirgends als in Nürnberg wieder verkaufen, kein Kalb soll man schlachten, ehe es vier Wochen alt ist.[19]

Auch in der Stadt Padberg in Westphalen besteht 1290 das Gesetz: „Si quis pistorum braxatorum et carnificum in venalibus quae quilibet vendere solet culpabilis repertus fuerit vadimonii jure sex denarios dabit."[14]

Herzog Heinrich's III Urkunde über das Vogteirecht in Wohlau vom Jahre 1292 gesteht den Vögten die Aufsicht zu, über duodecim macella carnis et unum factorium.

Ebenso ist in der Urkunde des Herzogs Boleslaus vom Jahre 1307 von einem Schlachthaus die Rede: Curia mactatoria, quae in vulgari Machehof dicitur.[15]

Die bis 1315 auf dem Marienplatz zu München stehenden Fleischbänke werden in diesem Jahr durch eine Verfügung ver-

legt, welche der Kaiser Ludwig seiner Residenzstadt erlässt: „Dass sie die Flaeschpenche hinablegen, und machen sullen bei dem Talpurgtor. . . .“ [18]

„Carnifices debent a festo beati Johanni Baptistae usque ad festum beati Martini carnes vendere ad stateram“ sagt die Burgdorfer Handfeste von 1316, welche im Uebrigen die vorgenannten Bestimmungen des Stadtrechtes von Freiburg i/U. (1249) in fast gleichem Wortlaut enthält.[13]

Die Städte Brieg und Grottkau erhalten 1324 von Herzog Boleslaus III die Rechte der Stadt Breslau. Darnach sollen die Rathleute aus jedem Gewerbe mindestens ein oder zwei Handwerker wählen, welche Aufsicht über die anderen führen mit der Befugniss, „dass sy Gewalt haben zu weren allen Vorkauf, der der Stat schedelich sy.“ [15]

1343 wird in Würzburg Strafe darauf gesetzt, „wer finneth und rudig fleisch veil hat“.

In einem Rechtsstreite des Klosters zu Frowenrode mit den Hausgenossen des Dorfes Wolfmannshusen (1246) wird unter Anderem entschieden: „Die Hausgenossen sollen zur festgesetzten Zeit der Schweingilt ihre Schweine alle antworten in das Kloster, wo sie geschätzt und besehen werden an den Zungen, und welche rein gesagt werden an den Zungen, und des geschätzten Geldes werth, die soll das Kloster behalten.“

In Dissenhofen durften im 14. Jahrhundert die Fleischer von Ostern bis St. Verenatag nur so viel Vieh schlachten, dass sie das Fleisch noch an demselben Tag verkaufen konnten.

Bischof Gerhard von Würzburg legte in seiner 1372 erlassenen Polizeiordnung den Fleischschlägern auf: „Sie sollen kein bös Fleisch mischen unter das gute; es soll keiner warm Fleisch zuhauen oder feil haben . . .“

1376 wurden die Metzger zu Regensburg gestraft, weil sie „pfinnige Farche, eine Sau mit Tutten und einen trefanten (hebräisch: traife) Ochsen zu schlagen willens gewesen.“

Um die gegebenen sanitätspolizeilichen Vorschriften besser wahren zu können, wurde im Jahre 1391 zu Augsburg „die Fleischmetzg gepuwen und vollbracht, und da die altmetzg vor stund, die ward abgebrochen und ward ain Markt dar gemacht, und ward mit ainer mur umbfangen.“ [19]

Die Nürnbergischen Gesetze vom Ende des 14. Jahrhunderts enthalten folgende Bestimmungen: „Man hat auch gesatzt, welicher meister unter den Fleischhakkern das flaisch höher gibt, denn ez gesetzt ist, der sol ein vierteyl jars ein halb meil von der Stat sein. . . . und soll auch alls fleischs wegen, und bey der Wage verkauffen. . . . Und die vorgeschriebene pot hat man den Fleisch-

hakkern allen vor dem rath gesagt, daz man daran nyemant kein Gnade tun wölle". Ferner: „Es gebieten die Burger vom rat, daz chein flaischhakker chein rewdisch schof herein treyben kauffen oder stechen sol, wer dez überuert, der muzz geben fünf pfunt newer Haller und muzz drey Jar und fünf meyl hindan von der Stat sein on gnad . . . Zu gleicher weis umb das vihe das erstiket, ee man es abstichet das sol man fürbas herein nicht bringen noch veil haben bey der vorgenannten puzz als auf die rewdigen schof gesatzt ist." [20]

Zu Passau fand 1394 eine Vieh- und Fleischbeschau durch zwei verpflichtete Rathsbürger unter Zuziehung von Sachverständigen statt. Die dortigen drei Metzger mussten jährlich schwören, dass sie nur gesundes bankmässiges Fleisch verkaufen wollten. Finniges Schweinefleisch wurde weggenommen und hatte der Metzger den Preis des Schweines zu ersetzen. Ebenso wurde zu junges Kalbfleisch in Beschlag genommen und in die Donau geworfen.

Landshut 1401: Die Fleischhauer sollen „Judenfleisch" und pfinniges Fleisch nirgends verkaufen als zwischen den Fleischtischen, und sollen es als pfinniges, nicht als schönes Fleisch hingeben, ebenso auch das Judenfleisch als solches feilhalten.[19]

Zu Ulm wird im Jahre 1411 jedem Metzger gestattet, jährlich acht Schweine zu aezen, von denen er aber die Hälfte in der Stadt lassen und schlachten musste. Wollte er vier Schweine abstossen, so konnte er einen Monat vorher vier Geiselschweine kaufen.

Im Jahre 1414 gaben sich die Metzger zu Ulm selbst eine Ordnung, die sie nur dem Rathe zur Bestätigung vorlegten. Wer nach derselben am Samstag schlachtete und Fleisch zum Verkauf aushakte, der durfte bis zum nächsten Donnerstag kein anderes Stück Vieh schlachten. Wer schweinenes Fleisch, das pfünnig würde oder war, oder jüdisch mutrichs war, feil hatte oder Farren schlachtete, durfte während dieser Zeit kein anderes Fleisch feil haben, bis er jenes völlig verkauft hatte; doch musste alles innerhalb der Wage feilgeboten werden. Salzte dagegen ein Metzger solches pfünnig gewordenes Schweinefleisch sogleich ein und hatten sich die 12 geschwornen Meister davon überzeugt, so durfte er auch anderes Fleisch feil haben. Im Jahre 1423 erhob sich Streit zwischen den Metzgern und Bäckern; letztere schlachteten Schweine zu Pfähl und Soflingen und verkauften sie an Bürger der Stadt. Die Metzger setzten daher folgenden Rathsbeschluss durch: „Kein Bäcker soll zu Pfähl und Soflingen mezgen, keiner zu Ulm ein Geiselschwein zum Aezen einstellen,

das nicht die geschwornen Knechte und Schauer für schön erklärt haben. Wolle ein Bäcker gemästete Schweine an einen Metzger verkaufen, so sollen sie „ob der Stiege“ von dem Schauer gesehen werden, ehe sie geschlachtet werden; würde ein solches bei der Schau für rein erklärtes Schwein bei dem Metzger pfünnig, so soll dieses Fleisch bei anderem Fleisch nicht feil gehabt, überhaupt kein anderes ausgeboten werden, ehe das pfünnige verkauft wäre.“[21]

Am 30. Mai 1428 schwören Haintz der Otaker und Genossen, von Bürgermeister und Rath zu Kempten in den Thurm gesperrt, weil sie in der Wytenow ein Kalb, das erst 11 Tage alt war, gekauft und dann in Kempten in der Metzge gestochen und verkauft hatten, Urfehde. — Steffen Smawczet von Begerndorf, der in des Rathes der Stadt Regensburg Gefängniss gekommen, weil er in der Stadt Schweine feil gehabt, denen die Finnen heimlich ausgestochen gewesen, dass die Schauer sie nicht haben erkennen können, schwört am 12. Mai 1434 Urfehde.

Der Rath von München erkennt 1460 dem Bürgermeister als Fleischschauer eine Belohnung von 2 Pfennig und 3 Heller zu.

In Speyer sorgten für die Marktordnung seit 1487 vier „Marktmeister zum Fleisch“, welche den Fleischmarkt beaufsichtigten und die Strafgelder einsammelten.[19]

Wir sind mit dem Ende des 15. Jahrhunderts zu jener bedeutsamen Entwicklungsstufe der Geschichte gelangt, deren Merkmale den Grund zur Scheidung der „neueren Zeit“ vom „Mittelalter“ gelegt haben. Der mittelalterliche Lehnsstaat beginnt sich in den selbständigen und absoluten Staat umzuwandeln; es sinkt das heilige römische Reich und die gewaltige Herrschaft der römischen Kirche schwindet dahin. Wie überall in der Geschichte grossartige Entwicklungsmomente, welche organisirende Kraft gewinnen, ihre umgestaltende Wirkung von der grossen Allgemeinheit des Volkes und Staates bis auf die kleinsten Theile, welche zu diesen in Beziehung stehen, sicher erkennen lassen, so werden wir auch bei der Betrachtung unseres Gegenstandes den hervorragenden Einfluss dieser Epoche begründend kennzeichnen müssen.

Sämmtliche Bestimmungen, welche bisher angeführt wurden, sind rein örtlichen Charakters und entsprangen nicht der Intention einer centralisirten inneren Leitung; denn eine solche kannte der mittelalterliche Staat nicht. Mit der Uebergabe des Lehens wurden sämmtliche Rechte über Grund und Boden dem Lehensherrn verliehen und der selbständige Herr, die einzelne freie Stadt gab nun je nach der Forderung des Bedürfnisses Gesetze

und Verordnungen, welche ihre Sicherheit und die persönliche Sicherheit der ihrem Schutze unterliegenden Glieder fördern sollten. So sind alle jene aufgeführten Anordnungen nur polizeiliche Maassnahmen, welche sich gegen die Uebervortheilung des Einzelnen und auf die persönliche Wohlfahrt richten. Die Idee der Förderung der allgemeinen Gedeihlichkeit eines ganzen Volkes konnte sich erst unter den Staatsformen der neueren Zeit entwickeln. Ferner entbehrten jene polizeilichen Bestimmungen absolut des directen Zusammenhanges mit irgend welcher medicinischen Autorität. Die medicinische Wissenschaft erstickte sich damals selbst mit dem absurden Formelkram des Scholasticismus und schlummerte ihren langen unfruchtbaren Schlaf in den Armen der Astrologie. Und die Geistlichkeit, welche sich in dem scholastischen System so wohl gefiel und jede Neuerung als einen Angriff gegen ihre Herrschaft fürchtete, wachte mit Argwohn über der Thätigkeit der Aerzte, stets bereit zu Hexenprocessen und Ketzergerichten, wo sich Einer physikalischer Kenntnisse befleissigte und aus seinen sinnlichen Wahrnehmungen vernünftige logische Schlüsse zu ziehen versuchte. Wenn auch Kaiser Friedrich II durch sein Medicinalgesetz den ärztlichen Beruf zu einem rechtmässigen Stand erhoben hatte, so konnte man doch keine Geltung und erspriesslichen Erfolg für die Erwägung der Schädlichkeiten und Nützlichkeiten des täglichen Lebens erwarten von Aerzten, welche z. B. die „Lethargie“ dadurch zu heilen vorgaben, dass eine Sau an das Bett des Kranken gebunden wurde, welche bei beschwerlichen Geburten Stellen aus David's Psalmen als sichere Hülfsmittel empfahlen und kein Abführmittel verabreichten, ohne die Sterne vorher um Rath zu fragen. Es war das Zeitalter der Wundercuren, durch welche mancher Arzt nach dem Tode das Recht eines „Heiligen“ erlangte, und bezeichnend für den damaligen Stand der ärztlichen Wirksamkeit sind die Gesetze, welche die Kirche gegen Ende des 14. Jahrhunderts als Bedingungen für die Canonisation der Aerzte nach wunderbarer Heilung von Krankheiten aufstellte:

1. Die Krankheit muss unheilbar sein.
2. Die Heilung muss in einem Augenblick geschehen.
3. Wenn der Arzt ein Mittel angewandt hat, so muss aus der Theorie gar nicht erklärt werden können, wie es die Heilung bewirkt haben kann.

Erst gegen Ende des Mittelalters traten auf dem Gebiete der Wissenschaft einzelne geistvolle Männer auf, welche mit beredten

Worten die traurige Nichtigkeit des damaligen Medicinalwesens blossstellten und das Denken und Thun der Aerzte mit schneidender Schärfe kritisirten. Solche gemeinnützige Bestrebungen, wie die des Petrarca, waren die vereinzelten Vorzeichen für eine bessere Zukunft unserer Wissenschaft und der Erfolg wurde auf demselben Wege erreicht, auf welchem er damals angebahnt wurde. Das Aufblühen der klassischen Studien gewann, wie für alle Wissenschaften, so auch für die medicinische segensreiche Bedeutung. Die Freude an klarem Gedankengehalte, der durch geschmackvolle Form sein deutliches Gepräge erhält, begann mehr und mehr allgemeine Geltung zu gewinnen. Und so sehen wir die einzelnen Samenkörner, welche jene Männer ausstreuten, zu sich unerschöpflich vermehrender Frucht emporsprossen und trotz verheerender Störungen und mannigfacher feindlicher Unbill der Zeit fort und fort gedeihen bis zu unseren Tagen, welche fernere hoffnungsvolle Früchte zeitigen. Wie damals durch das Neuerstehen der Staatswissenschaft eine wesentliche Wirkung auf die Entwicklung der modernen Staatsform ausgeübt wurde, so erwies sich die frische Gedankenbefruchtung der medicinischen Wissenschaft maassgebend für den Beruf der Aerzte und ihre gesetz- und rechtmässige Autorität. Und als nun der Monarch die Zügel der inneren Verwaltung in seine eigene feste Hand nahm, da fand er unter den Aerzten schon brauchbarere Diener, welche dem allgemeinen gesundheitlichen Nutzen des Volkes erspriessliche Dienste leisten konnten.

Es mag in der That um diese Zeit vieles im Argen gelegen, und besonders scheint sich auch das Metzgerhandwerk keines besonders guten Rufes erfreut zu haben. Man kann dies aus den drastischen Versen ersehen, mit welchen der Verfasser des satyrischen Gedichtes „Teufels Netz“ im Anfang des 15. Jahrhunderts dieselben besingt. Er klagt zuerst über die Ungenauigkeit des Wägens:

„Sond si denn bi dem pfund wegen,
Das tuond si so uppklich geben,
Und lant ain Stükli drin fellen,
Daz die Wag tuot nieder snellen
So went ainer es sig gewogen wol,
So ist im nit als es sol.“

Dann über die Untauglichkeit des Fleisches:

„Das guot das tragend sie heraus,
Das alt lant sie verborgen liegen,
Bis das kompt ain gross gerigen,

Mit volk für den Bank gegangen
So wirt das guot für die Lüt gehangen
So er denn das fleisch souwt,
Und eins zukt, das andre rowgt,
So komt der knecht geslichen,
Und bringt ain pfund sicherlichen
Das ist ein pfund nit eines Hellerswerth,
Wer denn sins flaisches begert
So lant er ains unter das andre lauffen
Also tuot er den lüten daz ir abstraufen,
Ist das nit geraubet wol?
Ains ich üch sagen sol,
Das mang kalb gestochen wirt
Und mang kuh gat vor dem Hirt,
Die lam und todtsiehig ist,
Die stahend sie sam waer sie gesund,
Und verkauffend sie och bi dem Pfund.
Ain achttägig kalb besunder,
Es wär nit ain wunder,
Ob die welt stürb darvon."

Besonders entrüstet äussert sich der Dichter über die Beschaffenheit der Würste:

„Kain swin möcht daz wol gessen,
Daz müossend dann die lüt fressen."

Und so reist ihn die Betrachtung all der Unredlichkeiten der Metzer zu dem übelwollenden Wunsche hin:

„Man soll sie all zerhowen und zerrissen."

Schon Kaiser Friedrich III richtete daher mehrere Erlasse an einzelne Landestheile, welche, obgleich sie sich nur speciell gegen die Weinfälschung wenden, doch schon die allgemeine landesherrliche Fürsorge für das Nahrungswesen bekunden. Die Reform der Reichsverfassung, welche unter seinem Nachfolger Maximilian den Reichsrath als Centralgewalt schuf, richtete naturgemäss auch ihren Blick auf die Schäden, welche die Glieder des Reiches bedrohten. Und so entfalten die Rescripte Maximilian's nachdrückliche Mahnungen an die Fälscher, deren Vergehen mit schweren Strafen geahndet werden soll. Hervorragend aber erscheint uns die kaiserliche Fürsorge für die Wohlfart der Unterthanen in den Reichstagsordnungen Karl's V. Die Reichspolizeiordnung von 1530 sagt: „Item: soll ein jed Obrigkeit den Wirthen ein Maass geben, wie theuer und hoch sie den Wein und Bier, Brod und Fleisch verkaufen mögen, nach Gelegenheit der Zeit und Landes, so Wohlfeyle oder Theurung zufallen würde."

Und nachdem dieser Kaiser im Jahre 1532 durch die pein-

liche Hals-Gerichts-Ordnung ein strenges Strafgesetz gegen die „fälscher mit mass, wag und kauffmannschaft“ erlassen, widmet er dem Handel und Wandel der Reichsangehörigen eifrige Berücksichtigung auf dem Reichstag zu Augsburg vom Jahre 1548. Er tadelt die „Unrichtigkeit, Unordnung und Ungleichheit“ im Handel und den „Ueberfluss“, welchem sich die gemeinen Leute häufig hingäben, und spricht das ernstliche Gebot aus, „dass Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände . . . in den ausgezogenen Mängeln in ihren Obrigkeiten, Landen und Gebieten . . . gute ehrbare richtige und beständige Ordnung und Maass zu Beförderung des gemeinen Nutzens und zu Abwendung übermässigen Kostens, auch zu Verhütung und Abstellung gefährlichen Betrugs und anderer Mängel . . . den Ihren verkünden und in das Wort bringen und die Ungehorsamen strafen sollen bey Vermeydung einer Pön, nemlich zwo Mark lötigs Golds, die ein jed Obrigkeit . . . unserm kaiserlichen Fiskal unnachlässlich zu bezahlen pflichtig sein soll.“ [22]

Karl V war es auch, welcher den „Wundärzten“ in gerichtlichen Criminalfällen amtliche Function als Sachverständigen zuertheilte. Dass auch seine Nachfolger über dem Gedeihen der inneren Zustände des Reiches wachten, erhellt aus „Römischer Kayserl. Mayestät und dess Reichs Ständen Polizeiordnung, zu Frankfurt 1577 gebessert“, welche theilweise die Bestimmungen Karl's wiederholt. Neben dieser praktischen gesetzgeberischen Wirksamkeit zeigt sich auch die Wissenschaft in wacher Theilnahme für das allgemeine Interesse. Im Jahre 1573 schrieb Joachim Strüppen sein Buch: Nützliche Reformation zu guter Gesundheit und christlicher Ordnung. Frankfurt. Ihm folgte der bedeutsame Fortunatus Fidelis.

Durch den Einfluss jener beiden Factoren sehen wir denn die einzelnen Herrschaften und Städte des Reiches je mehr und mehr bewogen, aus gesundheitlichen Rücksichten polizeiliche Maassnahmen zu verfolgen. Ja hier und da finden wir sogar in einer Stadt einen von der Gemeinde besoldeten Arzt, der als „Physikus“ gewisse pflichtmässige Leistungen, z. B. die Controle der Apotheken, zu erfüllen hatte. Was das Nahrungswesen, speciell das Fleischnahrungswesen angeht, so hatte die Stadt Wien bereits 1559 die Einrichtung der Schweinebeschau.

Die churpfälzische Landesordnung von 1582 enthält in der Metzger- und Fleischordnung folgende Bestimmungen: „So ordnen und wöllen wir, dass eines jeden jars ungefährlichs acht oder vierzehn Tage vor Ostern in allen unsern Stätten und Flecken mit Zuthun und Beywesen jedes Orths Amptleut (Insonderheit aber allhie zu Heidelberg in gegenwart eines Haushofmeysters beneben

der Amptleut und Raths) sich einer billichen gemeinen Tax umb allerley Rind und ander Sied und Bratfleisch gemästes und ungemästes sampt was solchem Fleischkauf mehr anhangt vergleichen und auf ein träglichs setzen. Und solche Satzung dem Jahrgang und Wärth nach darinnen das Vieh jeds Jahrs und Ort ungefährlich ist, und kaufft würdt, sollen solche auff underschiedliche Taffeln verzeichnen, Nemlich dass an solch Taffeln Ein Ochs so es Ochsen Fleisch, Ein Kuh so es Küh Fleisch, Ein Hammel so es Hammel Fleisch . . . und dergleichen sampt dem Wärth, wie hoch das zu verkaufen zugelassen, gemastet seyn soll, welches Täfflein öffentlichen an einem hierzu wohlgelegenen sichtbaren Ort zu henken, darnach ein jeder eynkauffen, wie auch die Fleischbeseher und Schätzer sich zu verhalten und desselben Fleisch gesetztem Wärth jederzeit mit solchem Gemark zu verzeichnen, dass es der gemeine Mann und Gesinde wohl sehen und verstehen möge."

Es folgt die genaue Taxe über einzelne Fleischsorten und dann weitere Verordnungen: „Sodann ein Metzger finndig Schweinen oder Farren Fleisch unversehens und unwissendt abgethan hette, welches nicht besonders finndig were, der sol das ausserhalb der Schrannen oder Metzig an dem Ort, welchen ein jede Obrigkeit dazu verordnet, besonder feil haben . . . im fall aber dass berührt finndig Fleisch gar unrein befunden, sol das gantz und gar hinweg gethan und für die Menschen nicht verkaufft noch gebraucht werden. Herüber sollen in jeder Statt oder Flecken jährlichs zwen oder drey ehrbare Männer, deren einer aus dem Rath oder Gericht, der andere von der Gemein und der dritte ein Metzger oder desselben Handwerks kündig seye, zu Fleisch Besehern und Schätzern verordnet, und hierzu mit sondern Pflichten beladen werden, alles Fleisch erstlich lebendig und hernacher wann es geschlachtet und aufgehauwen, fleisseg und treuwlich zu besehen und ein jeds auff obberührte selbigen Jars geordnete Haupt Tax seiner Güte oder geringern Wärth nach zu taxiren unn in obigen ob und hernach gesetzten Punkten über der Fleisch Ordnung mit Ernst zu halten. — Es sol auch kein Metzger einig Vieh gross oder klein stechen noch schlachten, Es sey denn zuvor durch ermeldete Schätzer lebendig besichtiget, dazu alles Fleisch, sonderlich was an den Sambstagen zu verkauffen ist, auffs längst ein Stundt auff den Tag in den offenen Fleischbänken oder Schrannen seyn, dasselbe auch alsobald durch die Fleisch Beseher erkannt und gewürdigt, damit die kauffer nicht wider die gebür vor den Bänken aufgehalten werden." Ferner sollen die Metzger kein Kalb stechen, das unter vier oder auf's allerwenigst vierthalb Wochen alt, oder unter vier und zwantzig Pfund schwer ist, bei Straf eines Gülden. . . . „Item alles Bradtfleisch an Lämmern und dergleichen kleinerm Vieh in Fellen unter die Bänk zu bringen und aufzuhenken, und gar nicht bei den Häussern auszumachen bei Straf eines Gülden. . . . Sie sollen auch hinfüro kein Fleisch in den Häusern verkaufen, sondern unter die Schrannen tragen und das daselbst auswiegen bei vorberührten Straffen. Es sol auch kein Metzger einig

unrein oder andere Viehe, so mager oder sonst nicht kauffmans gut, es sey an Kühen, Hämmeln Schaf und dergleichen wissentlich nicht kauffen, viel weniger dasselbe schlachten bei Straf fünffzig Gülden, Sonderlich sollen sie auch an denen Orten, da der Kobet underm Vieh und desshalb krank ist, kein Vieh kaufen bei nächst berührten Strafen, darauf dann als ob steht, die verordnete Fleischbeschauwer in Besichtigung des lebendigen Viehs und sonsten ob das auch rein, gesund und ganz heyl seye bei ihren Pflichten ihr besonderes Aufsehen haben und in dem und andern weder Freundtschafft noch Feindtschafft, Schank oder Gaben, noch eynigen andern Adfect ansehen, noch sich dern verhindern lassen sollen.“ [24]

In dem Zunftbrief des Amtes Lichtenberg, von Kusel und Novelden, welchen der Pfalzgraf Johannes im Jahre 1587 der Metzger-, Bäcker- und Müllerzunft ertheilt, sehen wir das Metzgerhandwerk durch folgende Bestimmungen geregelt: „Daagegen sollen aber auch die Metzger vermög ihrer Stattordnung schuldig undt verbundten sein, jederzeit flaisch genug zu offenen failen mark an den geordneten Tägen faill zu haben und keinen Mangell an jenen erscheinen zu lassen. . . . dieweill auch ettwan die Metzger und ihr Gesinde dass kalb Hammel und bockfleisch innsonderheit Brust unndt Zungstich mit ihrem ettwan ungesundten bresthaften Athem uffzublasen pflegen, damit es ein gross aussehen habe undt schwer wiegen solle, diesem abscheulichen und unleidlichen Betrug abzuwehren und nachtheil zu verhüten, so sollen die Zunftmeister und zugeordnete Fleischbeseher mit allem fleiss zu dem besichtigen uffachtung geben. . . . Wann auch von den geordneten Schätzern ein Kalb welches gemetzelt unter vier Wochen alt befunden würdt, soll der Verkauffer desselben verfallen sein ein Pfundt Pfening . . .“ [25]

Im Jahre 1604 wurde zu Nürnberg „vom Rath durch einen Verlass anbefohlen, gegen die muthwillige Theuerung alle bestmöglichste Vorkehrung zu treffen“. Denn das Pfund Schöpsenfleisch und Kalbfleisch galt damals 12 Pfenning; das Pfund Rindfleisch kostete 16 Pfenning. Bei den öffentlichen Umzügen und Tänzen, welche die Nürnberger Metzger alljährlich zur Karnevalszeit abhielten, werden 1614 auch „die Rindern und schweinen geschworne“ erwähnt. Im Jahre 1615 wurde durch den Rath dieser Stadt der Fleischverkauf zur Fastenzeit geregelt. „Die Metzger sind erfordert und ihnen fürgehalten worden, dass Ihnen die 4 Wochen bis auf den Osterabent die Woche über zween Tage die Erichtag und sambstage in den offenen Bänken fleisch feil zu haben zugelassen.“ . . . Ferner: „1621 den 6. Decembris, dieweil die Metzger dieser Statt das fleisch zumal das Rindern und Kälbern hinterhalten und den Burgern in so heherem Werth dergleichen bei Mannsgedenken zuvor nicht geschehen, ausgewogen und verkaufft, . . . so hat ein E. E. Rath den Metzgern Täfelein in den bänken vorhengen lassen, darinnen Ihnen das pfundt Rindern fleisch umb 6,

das schöpsen umb 5, das kälbern und schweinern umb 8 Kreutzer zu geben gesetzt, Es sind Aufseher vier Männer in den Fleischbenken verordnet, Auch geboten worden, das Kein Metzger das fleisch theurer, denn gesetzt, hinwägen, Auch niemand das fleisch höher bezallen sollte, Bey straff 10 Gülden, welche beide der Metzger, der das fleisch theurer und höher gibt, Auch diejenige Person, die das fleisch nimpt, Jedes für voll erlegen sollte. Ebenso wurden 1622 vom Rathe „etliche ufseher unter die Fleischbank geordnet.“ [20]

Auch die Fleisch- und Metzgerordnung des Fürstenthums Württemberg von 1588 befiehlt „den Oeber- und Unteramptleut und Schultheisen eine genaue Controle des Schlächterhandwerks.“ [2]

Während das Reich in all seinen Theilen der Sonne einer höheren Cultur entgegenblühte, bereiteten sich allmählich in inneren Gährungen die Ereignisse vor, welche im folgenden Jahrhundert zu dem grossen blutigen Kriege führten, der Deutschland tief erniedrigte. In jener Zeit, da das deutsche Reich in seinem inneren und äusseren Leben gebrochen, in politischer Macht und materiellem Wohlstand vernichtet war, führte ein kleinlicher, krasser Egoismus jedem Einzelnen die Alleinherrschaft, und erst allmählich löst sich wieder der knechtisch erstarrte Sinn zu vertrauensvoller werkthätiger Theilnahme am gemeinnützigen Interesse. Der kraftvollste Fürst seiner Zeit, der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm, war der Erste, welcher seinem Lande wieder sichere Festigkeit zu geben wusste, und wie er nach allen Richtungen hin der tief darnieder liegenden Landescultur wieder aufzuhelfen suchte, so fügte er auch das Medicinalwesen in feste Form durch sein Edict vom Jahre 1685. In Erinnerung an den Erlass seines Vorfahren Johann Georg, welcher 1573 den Leibärzten die dauernde Pflicht auferlegt hatte, die Apotheker des Landes zu visitiren, schuf er die controlirende Centralbehörde als Collegium medicum, welches auf alle, das Arzneiwesen berührende Gebiete sein prüfendes Auge zu richten hatte. Bedeutsam für das allgemeine Gesundheitswesen wurde das Werk seiner Nachfolger, die Stiftung und Entfaltung des Collegiums sanitatis, welches 1719 in Berlin als Centralgewalt neben dem Coll. med. in Kraft trat, es sollte „die Aufsicht haben über dasjenige, was Unsere Provinzen und Lande unter göttlicher Gnade und Obhut vor die pestilenzialische Seuche und andere ansteckende Krankheiten präserviren und schützen, wie auch das Viehsterben, soweit es möglich, abwenden könne.“ Diese Behörde trat später in leitende Beziehung zu den in den Provinzen gestifteten Collegien und erhielt durch den grossen Friedrich 1786 ausführ-

liche Instructionen, worin ihr die „Aufsicht über alle nöthige Anstalten bei epidemisch grassirenden Krankheiten, bei ausbrechenden Viehseuchen, und auf alles, was die Erhaltung der Gesundheit, und Abwendung allgemeiner Krankheitsursachen unter Menschen und Vieh betrifft", übertragen ward. Endlich, 1799, wurden die beiden Collegien der Residenz zu einem Collegium medicum et sanitatis vereinigt, welches in Erfüllung der letzten Eigenschaft die Verpflichtung hatte, „ihre beständige Aufmerksamkeit auf Entstehung alles desjenigen, was der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden könnte, zu richten, sich von den in dieser Hinsicht obwaltenden Missbräuchen informiren, diese durch Belehrungen und Veranlassung polizeilicher Maassregeln abzustellen, insbesondere für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel etc. sorgen sollte."[26]

Auch die kurfürstlich hannoverschen Verordnungen beschäftigen sich im Beginn des vorigen Jahrhunderts sehr eingehend mit der Controle des Fleischhandels. So spricht sich der Erlass vom Jahre 1712 mit harten Drohungen gegen die Unsitte des Aufblasens des Fleisches, um demselben ein glänzenderes voluminöseres Aussehen zu geben, aus und bestimmt zum Schluss: „Befehlen darauf allen und jeden Obrigkeiten, oder welchen sonst die Aufsicht über das Polizeiwesen anvertraut worden, dass sie durch ihre Leute die Fleischwaaren und Schlächterhäuser öfter ohn verwarnt visitiren lassen."

Ferner ordnet ein Rescript von 1716 an, dass die Schlachtthiere vor dem Schlachten besichtigt, wenn sie für gesund befunden werden, eine auf die Hörner eingebrannte Marke erhalten und nach dem Brennen noch 3 Tage stehen bleiben sollen, worauf sie nach erneuter Besichtigung erst geschlachtet werden dürfen. Und in demselben Jahre ergeht das Verbot der Einfuhr geräucherten und gesalzenen Fleisches, weil verlautet, „dass einige gewissenlose Ochsenhändler an den inficirten Orten ihr Vieh schlachten, und es nachher geräuchert oder eingesalzen verkaufen". . . . Ferner 1732: „Die Kälber aber, so von krankem Vieh gefallen, oder dessen Milch zur Zeit der Krankheit gesogen, sollen nicht ehender geschlachtet, oder zu Markte gebracht werden, bis sie 8 Tage mit gesunder Milch gesäuget, inzwischen fleissig visitirt, und befunden worden, dass sie an der Zunge keinen Schaden haben, noch sonst krank sind. . . . Sollte sich finden, dass das geschlachtete Vieh krank gewesen, wird solches ohnverweilt sammt der Haut und Eingeweide durch den Büttel auf den Schindacker 4 Ellen tief in die Erde gescharrt."

Auch die Marktordnung zu Leipzig vom Jahre 1726 untersagt den Verkauf eingesalzenen oder geräucherten Fleisches, ein Verbot, welches später für ganz Sachsen verbindlich wird.[2]

Was die bayerischen Lande betrifft, so wurden 1615 durch die Landesordnung genaue Anordnungen getroffen. So über den Fürkauf des Viehes: „Nur Metzger dürfen das vaisst vieh in den Ställen anstatt auf dem Markte kaufen, sovil sy des in unserm land zu pankh offennlich slahen und vermetzgen". Zu dem Zwecke müssen sie eine Urkunde „von ihren Herrschaften" beim Kaufe vorweisen, dass sie das betreffende Vieh metzgen wollen. „Auch das Kleinvieh" dürfen die Metzger allenthalben kaufen; doch das sy sölchs alles zu pangk schlagen, und weytter aus dem Lannd nit vertreiben." Unter 3 Wochen sollen sie kein Kalb schlachten. Ferner: „Alls aus verprauchung des unzeitigen schadhafften und unrain viehs nachtail und krankheiten zu besorgen sind. Demnach haben wir mit Ratt unserer Lanndtschaft geordnet, satzen und wöllen, das füran in allen unsern Stetten und Märkhten und auf dem Lannde khain vieh zunermetzgen noch in annderwege hinzugeben oder zunerkochen geslagen sol werden. Es sey dann dauor durch die verordneten geschwornn beschauer, die unnser Stett und Märkt aus inen zum förderlichisten dazu erwöllen und verordnen söllen. Dessgleichen auf dem lannde in unnsern lanndgerichten durch die Vierer ains yedn dorffs lebendig auch so es geschlagen ist, nach aller notdürfft wie sich gepürt, beschawt und gerecht erfunden". . . . Es wird dabei mit der Strafe der Confiscation des als ungesetzlich befundenen Fleisches gedroht.[27]

Auch wurde 1738 zu Würzburg die Bestimmung verkündet, dass „allerhand geschlachtetes und zuweilen noch verdächtiges schlechtes Fleisch, welch zur Vermeidung des Accises in die hiesige Residenz sehr missbräuchig einpraktiziret wird, conficirt werden solle". Und gelegentlich einer Hornviehseuche 1796 verbietet die kurpfälzisch bayerische Verordnung den Genuss des getödteten und an der Seuche gefallenen Viehes mit dem Bemerken, dass derjenige, welcher Fleisch oder Eingeweide von solchem Vieh heimlich verkauft, als Vergifter bestraft werden solle.[2]

In Baden richtet sich ein Generaldecret vom Jahre 1756 gegen das Schlachten zu junger Kälber und Geislein. 1772 ergeht bezüglich der Geniessbarkeit des Fleisches erkrankter Thiere folgende Ordnung: „. . . dass bei erkranktem Viehe, wenn es an einer epidemischen Seuche erkrankt vordersamst das Gutachten des Phyici, ob das Fleisch gespeist werden kann oder nicht, eingeholet, wenn es aber keine epidemische, sondern nur eine andere Krankheit, und der Unterthan solches schlagen lassen will, dasselbe jederzeit vorher von den Viehbeschauern, oder in deren Ermanglung, von denen Ortsvorgesetzten visitiret und beurtheilt werden solle, ob das Fleisch zum Verspeisen tauglich seye etc.".

Sehr interessant ist die um dieselbe Zeit veröffentlichte Instruction für die Fleischbeschauer in Bruchsal, welche ich we-

gen ihrer vollendeten Ausführlichkeit in der Hauptsache hier mittheile: „Die Fleischbeschauer haben die Pflicht, zu verhindern, dass krankes Vieh als z. B. hartlungenfäulige, übergallig, milzbrandig, perlenzäpfig, finnig, krebsartig, webetagig, rotzig, räudig und was derlei Krankheiten mehr sind, wodurch Ekel, Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Vieh gar leicht entstehen und verbreitet werden, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt oder zum Verspeisen zugelassen werde". Bei noch lebendigem Vieh haben sie daher darauf zu sehen, ob

a) das zum Schlachten bestimmte Vieh noch munter und frisch aus den Augen sehe, und noch wohl gehen könne?

b) ob es die Wiederkäung noch nicht verloren habe?

c) ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif nicht kalt seyen?

d) ob dasselbe nicht geifere, und ob ihm nicht einiger Schleim oder sonstige Materie zur Nase, Augen und Ohren herausfliesse?

e) ob ferner bei demselben nichts schuppichtes auf der Haut als wenn Mehl, Asche oder Kleyen darauf gestreut, wahrzunehmen seye?

f) ob nicht minder etwa Blattern oder Grind am Leibe, sonderheitlich auf dem Kopfe, am Halse und im Maul, oder wohl gar auf der Zunge sich entdecken lasse?

g) und endlich, ob Beulen am Halse, hinter den Ohren, unter den Bügen und Schenkeln zu ersehen, absonderlich aber, die Euter erhitzet, geschwollen oder aufgelaufen sich befinden?

Bei dem schon getöteten Viehe hingegen dass:

1. nach abgezogener Haut das geschlachtete Vieh äusserlich wohl beschauet werde . . ., ob einige Blattern, Beulen, Geschwulst, Geschwüre oder Gewächse an oder in dem Fleisch sich vorfinden, welche sonderbar an der Farbe, rothblau, oder gar schwarz sind, sodann ist

2. in den Eingeweiden auf das genaueste nachzusehen, ob etwa die Lungen an das Rippenfell angewachsen und etwas Materie oder Eyter angezogen habe; oder ob dunkelrothe, blaue oder gelbe Flecken oder Beulen und Geschwüre darin anzutreffen sind? ob die Leber nicht hart, ungewöhnlich gross, auch ihre rechte Farbe habe? ob annebst die Gallenblase nicht allzu stark und gross seye, welches letztere bei dem Vieh, das mit der herrschenden Seuche behaftet war, durchgängig wahrgenommen wird, ob endlich die Milz zu schwarz, ebenfalls allzu gross oder gar mit Blattern behaftet sei? Weiteres muss auch

3. der Magen, Wanst, und vor Allem die Manigfalt oder das sogenannte Büchlein wohl nachgesehen werden, ob selbige allzu gross aufgelaufen, und etwas darinnen roth oder blau aussehe? ob die Manigfalt hart seye, auch ob darinnen wie eine kalkichte Materie anzutreffen, und ob die daran hängenden Därme roth, blau angelaufen, sonsten aber auch im ganzen Fleische nirgendwo einige blaue Striemen angetroffen werden?

4. Und da bei krankem und mit Seuchen behafteten Viehe hauptsächlich im Halse und in den Lungen Wasser, oder Luftblattern sich vorfinden, welche bei ihrer Eröffnung und nähern Untersuchung einen grässlichen Gestank von sich geben, so haben die geschworen Fleischbeschauer ganz vorzüglich auf dergleichen äusserst gefährliche und ansteckende Umstände ihr Augenmerk jederzeit zu schärfen. Uebrigens ist

5. der Fleischbeschauer Hauptschuldigkeit, dass sie von Zeit zu Zeit mit Polizeidienern nicht nur allein im Schlachthause, sondern auch in der öffentlichen Schranne fleissig und wenigstens einer von ihnen alltäglich erscheine, und besonders darauf wohl acht habe, dass jederzeit von den Metzgern das Fleisch ordnungsmässig ausgehauen, über den bestimmten Preis nicht verkauft . . . und dass sonsten nach den schon bekannten Metzger-Zunft-Artikeln und Fleischtax Plakaten verfahren werde.[2]

In Württemberg gebietet ein Generalrescript vom Jahre 1605, dass die Metzger keine „anbrüchigen" Schaf aufkaufen, noch schlachten sollen, eine Bestimmung, welche 1618, 1689, 1700, 1704 und 1719 wiederholt wurde. Und 1651 wird eine genaue Verordnung gegen die Verbreitung der Schafräude oder den sogenannten Anbruch gegeben. Die Metzgerordnung desselben Jahres besagt: „Die Pflichten der Polizei gehen dahin, Sorge zu tragen, dass kein anderes als gesundes, nahrhaftes und reinlich erhaltenes Fleisch in den Verkauf komme. Zu dem Ende sollen die Schlachthäuser, Metzgen und Wagen jederzeit sauber gehalten, und kein anderes als gesundes Fleisch geschlachtet werden." Jeder der auswärts ein Stück Vieh gekauft hat, musste von der obrigkeitlichen Behörde ausgestellte Urkunde über den dortigen Gesundheitszustand der betr. Viehgattung den amtlich aufgestellten Schaumeistern vorlegen, welche die Urkunde prüften, das Vieh sowohl lebendig als geschlachtet besichtigten, über die Verkäuflichkeit des Fleisches erkannten, und „überhaupt alles, was die unklagbare Bedienung des Publikums in dieser Hinsicht betreffen mag, anordnen".

Ferner erhält die Polizei die Gewalt, die Fleischer dazu anzuhalten, dass sie stets so viel und solcherlei Vieh schlachten, als der örtliche Bedarf erfordert. Auch haben die Fleischbeschauer, die zugleich Fleischschätzer sind, unter obrigkeitlicher Aufsicht die Fleischtaxe festzusetzen. 1659 ergeht der Erlass: Uebrigens ist jedem Staatsangehörigen erlaubt, ein selbsterzeugtes oder erkauftes Stück Vieh in seinem Haushalt zu metzgen. Doch darf er nur mit obrigkeitlichem Vorwissen ausserhalb seines Haushaltes von dem Fleisch etwas verwerthen. 1688: Wenn die Viehschauer oder Pförchenmeister bei der ordentlichen Besichtigung räudige Schafe bemerken, so sollen sie dieselben todtschlagen und verscharren lassen, den Beamten aber Anzeige davon machen.

1743 und 1771 verbietet die Metzgerordnung den Verkauf der Milchkälber unter 3 Wochen. Und gegen die Viehseuchen wendet sich das Generalrescript 1761, indem es für den Fall des Ausbruches einer solchen Krankheit anordnet: „Das Oberamt hat hierauf, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt in dem Bezirk angestellt ist, durch diesen, ausserdem aber unter näherer Anleitung des Oberamtsarztes durch irgend einen nach erstandener Prüfung zur Praxis legitimirten Thierarzt die erforderliche nähere Untersuchung an Ort und Stelle sogleich vorzunehmen. Das Ergebniss etc. unter einstweiliger Vorkehrung dessen, was dringend erachtet wird, schleunig an das Medizinal-Collegium zu berichten.“ Ebenso geht 1797 die Bestimmung an die Behörde, dass im Falle einer entstehenden Viehkrankheit das Oberamt regelmässige Berichte über den Verlauf derselben an das Medicinalcollegium richte. Ferner: „Wenn auch die Leitung der Behandlung dem Oberamtsarzt nicht übertragen ist, so müssen dessenungeachtet sowohl diese Berichte, als die aus Auftrag des Medizinalkollegiums an den Berichterstatter ergehenden Nachrichten durch die Hände des Oberamtsarztes gehen, um Einsicht davon zu nehmen, und dem Oberamt so und nach Umständen seine pflichtmässigen Bemerkungen mittheilen zu können.“ [28]

In Oesterreich ergeht 1787 der Erlass: „Es sind die Gewerbs- und Verkaufslocalitäten der Fleischer öfters zu visitiren, und ist das vorgefundene unreine oder ungesunde Fleisch zu vertilgen.“ [29]

Wir Deutsche haben uns daran gewöhnt, mit einem Gefühl der Beschämung auf jene Zeit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurückzublicken, wo das Reich in politischer Schwächlichkeit zerfiel. Und doch müssen wir mit bewunderndem Stolz erfüllt werden, wenn wir auf die rührige Geistesarbeit schauen, welche das innere Leben des äusserlich kraftlosen Staates erfüllte. Schon die Reihe der oben angeführten speciellen Verordnungen zeigt uns den rührigen Schaffenstrieb der einzelnen Länder auf dem Gebiet der praktischen Gesetzgebung. Und verfolgen wir den Gang der medicinischen Wissenschaft, so sehen wir dieselbe, nachdem sie einmal die Bahn der experimentellen Forschung betreten, stets in unaufhaltsamen Fortschritten von Erfolg zu Erfolg vordringen. Es beginnt das Zeitalter der Entdeckungen: Anatomie und Physiologie feiern immer neue Triumphe von Harvey bis zu Haller, und die Naturwissenschaften, die Physik, die Chemie erstarken allmählich zu der Bedeutung, welche ihre kommende Geltung für die Medicin vorausahnen lässt. Wir ersehen auch aus jenen Gesetzen, wie die Stellung der Aerzte an geachteter Bedeutung gewinnt, von den Leibärzten, denen der Fürst die Zusammensetzung des Medicinalcollegiums überträgt,

bis zu den Physici, welchen die Städte und Kreisstände ihr Vertrauen erweisen. Und dennoch beklagen sich Männer wie Frank noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wie nach ihm Stoll[30], mit Bitterkeit über die mangelhafte Wirksamkeit des Staates in gesundheitspolizeilicher Beziehung, insbesondere auf dem Gebiet des Nahrungswesens. Es ist das grosse Verdienst Frank's, die Bedeutung einer obrigkeitlichen Regelung des Nahrungswesens für den Staat zuerst nachdrücklich klar gelegt zu haben; deshalb durfte ich nicht versäumen, seinen Namen hier mit gebührender Achtung hervorzuheben. Der Hauptschwerpunkt der Gründe, welche einen vollgültigen Erfolg jener zum Theil musterhaften Vorschriften verhinderten, war wohl

1. das etwas undeutliche Competenzverhältniss der einzelnen Medicinalbehörden und Medicinalpersönlichkeiten unter einander und zur höchsten Staatsbehörde; dieser Umstand führte zu häufigem Zwist und so auch zu vielen Nachlässigkeiten; dann aber war auch auf der gesetzgeberischen Seite darin gefehlt, dass nur Juristen das maassgebende Wort zu sprechen hatten, denen es frei stand, die Vota consultativa der Aerzte zu beachten oder zu ignoriren.

2. war die medicinische Kenntniss noch nicht so weit gediehen, dass sie jene gesundheitlichen Maassnahmen wissenschaftlich begründen konnte. Es gab viel Hader unter den Aerzten; immer wieder traten die alten Dogmatiker gegen die neue empirische Schule auf, und dem gebildeten, wie dem gemeinen Mann, der solches hörte, stiegen dann wohl schwerwiegende Zweifel auf an der Güte und Zweckmässigkeit jener obrigkeitlichen Vorschriften. Zudem waren von einer thierärztlichen Wissenschaft kaum die ersten Spuren vorhanden, und selbst die hohe Staatsbehörde musste sich oft nothgedrungen herbeilassen, einem Hirten oder einem „mit Wartung des Viehes vertrauten Mann" von häufig zweifelhafter Zuverlässigkeit tiefgreifenden Einfluss auf die Handhabung der Nahrungspolizei zu gestatten. Endlich mag von hemmendem Einfluss auf die einheitliche erfolgreiche Durchführung jener Polizeigesetze auch die Zerstücklung Deutschlands in die Unzahl von Einzelstaaten gewesen sein, da dann der Einzelne, welcher den Consequenzen des Strafrechtes entgehen wollte, nöthigenfalls jenseits der Grenze schirmende Sicherheit fand.

So sehen wir auch während des Beginns des 19. Jahrhunderts, trotz der fürsorglichen Mühewaltung der gesetzgeberischen Thätigkeit, keine derselben entsprechenden Erfolge für die öffentliche

Gesundheit erzielt. Es waren das Gesetze, deren vorzüglicher Inhalt ihnen für unsere Tage ihre theoretische Bedeutung erhalten hat, die aber früher unter dem Schleier beschränkender Form schlummernd erst in neuester Zeit zu praktischem Leben erwachen konnten.

In Württemberg werden 1802 die Ortsvorstände auf die häufige Schädlichkeit geräucherter Blutwürste hingewiesen und dem Oberamt die Pflicht geeigneter Vorkehrungen gegen Krankheitsfälle, die aus solchem schädlichen Genuss entstehen könnten, auferlegt. Wiederholt wird das Rescript 1812 und 1823. Ferner wird 1808 und 1839 die Instruction der Polizei bezüglich der Metzgerordnung vom Jahre 1651 wieder in Erinnerung gebracht (siehe oben). Um die Befolgung der Metzgerordnung von 1771, welche das Schlachten der Milchkälber unter drei Wochen untersagte, zu sichern, ergeht 1807 die Bestimmung, dass in jedem Ort eine obrigkeitliche Person aufgestellt wird, welcher jedesmal, wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige zu machen ist. Ueber die gefallenen Kälber ist ein genaues Register zu führen. 1810, 1823, 1839 wird dieser Erlass wiederholt. Ferner wird 1813 gegen die Rindviehseuche die Maassnahme getroffen, dass alle davon ergriffenen Thiere sofort todtgeschlagen und gleich mit Haut und Haar verscharrt werden sollen, „und zwar acht Schuh tief, sowie der Mist und alles Futter und Stroh, was in der Nähe desselben gefunden." Die genaueste Visitation des Viehes wird der Polizei anbefohlen: Wächter sollten bei Tag und Nacht aufgestellt werden. Jeglicher Hornvieh- und Fleischhandel, sowie Benützung der Häute, des Fleisches, Mistes und Unschlittes von erkrankten oder gefallenen Thieren wird den angesteckten Orten verboten. Auch betreffs des Milzbrandes werden 1822 die polizeilichen Bestimmungen festgesetzt, dass die gefallenen Thiere sofort zu verscharren, der Genuss des Fleisches von erkrankten Thieren zu verhindern sei. Und 1817 und 1837 werden über die unter dem Rindvieh herrschende Sturzseuche oder Lungenentzündung, sogenannte nasse oder weisse Lungenfäule, amtliche Belehrungen ertheilt.[28]

Die preussische Gesetzgebung drückte ihre immer straffer centralisirenden Bestrebungen für das Medicinalwesen am Deutlichsten aus durch die Verordnung des Jahres 1808, welche den Zweck der Landverwaltung bezeichnet, „der Geschäftsverwaltung die grösstmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben und sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen";

demgemäss wurden die Medicinalsachen in sämmtlichen Provinzen zum Ressort des Ministerium des Innern gestellt, von dem sie entweder selbst, oder unter ihm von einem besonderen juristischen Director geleitet werden sollten. Auch durch andere Verordnungen wurde der erfolgreichen Durchführung einer gemeinnützigen Fürsorge für die öffentliche Gesundheit, insbesondere hinsichtlich des Nahrungswesens, direct zugestrebt. Die Aufsicht über das zum Verkauf ausgestellte Fleisch wurde dadurch erschwert, dass das Edict vom 2. Nov. 1810 den bis dahin auf die zunftmässigen Schlächter beschränkten Debit des ausgeschlachteten Fleisches frei gab. Die Prüfung der Schlächter in der Kenntniss der Zeichen der Viehseuche, welche 1803 obligatorisch wurde, hoben Regierungserlasse 1819 und 1827 wieder auf. Daneben aber finden wir eine Reihe eingehender Vorschriften gegen die Verbreitung der Viehseuche verbunden mit Controlmaassregeln für das verdächtige Schlachtvieh, welche Bestimmungen an peinlicher Genauigkeit den vorhin genannten württembergischen gleichkommen; auch Bayern und Baden standen hierin nicht nach.

Bei all diesen Gesetzgebungen hatte sich der Mangel wissenschaftlich gebildeter Thierärzte häufig aufs Empfindlichste fühlbar gemacht und es war natürlich, dass angesichts des drohenden Schreckens der Viehseuchen, die im 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts grassirten, die Staatsbehörde ihr Augenmerk auf jenen Umstand richtete. Es entstehen die Thierarzneischulen. 1817 wird in Preussen die Anstellung salarirter Kreisthierärzte angeordnet, aber noch 1818 erklärt ein ministerieller Erlass, dass die Atteste der Berliner Thierarzneischule nicht ausreichend seien für die Befähigung zum Kreisthierarzt, da diese Anstalt den Anforderungen nicht entspräche; und erst allmählich entwickeln sich mit der Regelung der Qualification durch eine gesetzmässige Prüfung auch die Rechtsverhältnisse des Kreisthierarztes im Staatsdienst.[26]

1821 wurde auch in Stuttgart eine Thierarzneischule gegründet.

Während in früherer Zeit alles Fleisch kranker Thiere eo ipso als gesundheitsgefährdend für den Menschen erachtet wurde, begann die aufblühende thierärztliche Wissenschaft festzustellen, dass manches so lange für schädlich gehaltene Fleisch thatsächlich unschädlich sei. Es ist eine alte Erfahrung auf dem Gebiete der Wissenschaften, dass eine überraschend auftretende neue Wahrheit alles zu einseitiger blinder Verehrung mit sich

fortreisst, bis sich dann die Geister wieder zu kühler vernünftiger Denkungsart ernüchtern. So geschah es, als mit der Lehre von der Vis medicatrix naturae in der Medicin die exspectative Therapie entstand, dass die damaligen Aerzte bei allen Krankheiten alle Heilversuche unterliessen. So führte die thierärztliche Lehre von der Unschädlichkeit gewisser Viehkrankheiten für den Genuss des Fleisches sehr schnell den allgemeinen Glauben herbei, dass alles kranke Fleisch unschädlich sei. Wie nun die Ansichten der Aerzte und Thierärzte über die Geniessbarkeit des Fleisches sich lange Zeit in stetem Hader befanden, so schwanken auch die Erlasse der Staatsbehörden bezüglich der Zweckmässigkeit von Fleischverboten und Controlen in ihren Meinungen hin und her. Während die einen Regierungsbehörden mit stets erneuten Verordnungen der wachsenden Ausschreitungen gegen die obrigkeitlichen Verbote Herr zu werden suchen, bricht sich auf der anderen Seite eine steigende Gleichgültigkeit Bahn. Ja 1826 erklärt ein ministerielles Rescript in Preussen, dass es unzulässig sei, die unzünftigen Schlächter zu zwingen, auf dem Schlachthofe zu schlachten, vielmehr könne es unbedenklich, wie es auch in der Residenz geschehe, gestattet werden, in ihren Häusern zu schlachten. Allmählich gehen in einzelnen Städten die Schlachthäuser ein. Die Gleichgültigkeit siegt. 1842 z. B. existirte in Berlin von drei Schlachthäusern keines mehr. Unterdessen hatte die medicinische Wissenschaft rastlose Fortschritte gemacht, oder vielmehr die Medicin wurde eine Wissenschaft auf dem Boden der Naturwissenschaften. Die Chemie der Nahrungsmittel aber und die Mikroskopie waren es, welche, nunmehr zu hoher Vollendung gelangend, beiden dienstbar, eine starke Brücke zwischen der Medicin und thierärztlichen Wissenschaft bildeten. Mit Hülfe des Mikroskopes entdeckte Küchenmeister 1852 die Metamorphose der Finnen in Tänien, nicht lange darauf wird die Trichine im Schweinefleisch entdeckt und ihre Gefährlichkeit constatirt etc. Und als 1864 die Commission der Berliner medicinischen Gesellschaft zur Berathung der Trichinenfrage zusammentrat, hielt sie es für ihre erste Pflicht, die Errichtung öffentlicher obligatorischer Schlachthäuser zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit aufs Dringendste zu empfehlen.

Mit grosser Freude muss man auf die rührige Thätigkeit schauen, welche in dieser Zeit die Einzelstaaten Deutschlands auf dem Gebiet der inneren Verwaltung entfalten. Und hier beginnt die neueste Epoche der Entwicklung des öffentlichen Ge-

sundheitswesens; es wird organischer Theil der inneren Verwaltung des Staates. Die Aerzte, welche bis dahin unter dem argwöhnischen Druck der ministeriellen Beamten geseufzt und die Unterordnung ihrer öffentlichen Thätigkeit, in Preussen unter den Director, in Württemberg unter das Oberamt, schwer empfunden hatten, wurden nun für die öffentliche Gesundheitsverwaltung Beamte mit eigener zweckentsprechender Autorität. Nachdem die medicinische Wissenschaft in fruchtbringender Wirksamkeit an der ruhmvollen Lebensthätigkeit der deutschen Staaten regsten Antheil genommen, nachdem die Begründung für eine neue Heilwissenschaft, die Lehre von der Gesundheit, gelegt, wird ihren Vertretern von Seite des Staates lohnende Anerkennung zu Theil. Auf die lange schwerfällige Herrschaft des centralisirten Polizeisystems wird der Schwerpunkt der Sorge um die persönlichen Interessen des Staatsbürgers der Selbstverwaltung der Gemeinde übertragen. In der Gemeinde aber ist der Arzt der staatliche Gesundheitsbeamte, welcher durch eigene Initiative seiner Sorge um das Gemeindewohl Ausdruck gibt. Und diese Beamten haben in treuester Pflichterfüllung dafür Sorge getragen, sowohl im Staats- als Volksbewusstsein die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Entfaltung einer öffentlichen Gesundheitspflege für alle Gebiete des öffentlichen Lebens zu wecken und zu klären. Die deutschen Staaten haben dieser Ueberzeugung sehr bald deutliche Form gegeben und in rascher Reihenfolge die öffentliche Gesundheitspflege durch zweckentsprechende Gesetze zu regeln gesucht. Auch der Fleischnahrung wurde wiederum eingehende Fürsorge gewidmet.

Nachdem schon Oesterreich 1850 an die Gemeinden die Aufforderung hatte ergehen lassen, Schlachthäuser zu bauen, werden in Bayern 1862, in Württemberg 1860, in Baden 1865, in Preussen 1868 umfassende Verordnungen über Schlachthäuser, Vieh- und Fleischbeschau erlassen mit genauen Instructionen für die controlirenden Beamten. Es sind die Vorschriften in diesen einzelnen Staaten nicht wesentlich von einander verschieden.

Was den neuesten Standpunkt in Betreff der Hygiene und Sanitätspolizei der menschlichen Fleischkost betrifft, so verweise ich auf die Verhandlungen des deutschen Vereines für öffentliche Gesundheitspflege zu München (1875)[31] und des deutschen Veterinärrathes zu Cassel (1876)[32]. Als Länder, in denen die Fleischbeschau obligatorisch eingeführt ist und deren bezügliche Vorschriften geradezu als musterhaft zu bezeichnen sind, sind unter

anderen Bayern und Baden zu nennen. — Wer sich über die einschlägigen Verhältnisse orientiren will, findet Näheres bei Bürchner[33], in mehreren Aufsätzen Adam's[34] und endlich bei Lydtin[35].

In der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (§ 23) wird der Landesgesetzgebung vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfang vorhanden sind, oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Die ortspolizeilichen Vorschriften zeichnen sich entsprechend der wachsamen Fürsorge der Regierung in einer grossen Anzahl deutscher Städte, namentlich in Süddeutschland, durch musterhafte Zweckmässigkeit aus. Mir liegen die Marktordnungen von München und Würzburg vor, welche die Vieh- und Fleischbeschau mit peinlicher Genauigkeit geregelt haben. Alle Schlachtungen sind im städtischen Schlachthause vorzunehmen. Vor und unmittelbar nach der Schlachtung findet eine Beschau des Viehes durch die officiellen Beschauorgane statt. Grösste Reinlichkeit der Verkaufsgegenstände, Localitäten, Geräthe ist angeordnet, eine scharfe Scheidung des Fleisches in bankmässiges, unbankmässiges (aber noch geniessbares) und ungeniessbares. Und über dem Allem wacht die Beschaucommission, welche in jeder Stunde zu eingehendsten Visitationen berechtigt ist.

Seit den letzten 20 Jahren sehen wir überall in den Gemeinden, besonders in Süddeutschland, rührige Wirksamkeit; die Magistrate berathen über die Zweckmässigkeit eines öffentlichen Schlachthauses an ihrem Ort, Commissionen werden eingesetzt, um die Einrichtung anderer Schlachthäuser kennen zu lernen (wie die Münchener vom Jahr 1873) und schliesslich entsteht ein Schlachthaus nach dem anderen in grösseren und kleineren Städten. Ueberall der mächtige Schaffenstrieb, der seit der Einigung des deutschen Reiches uns Deutsche so stolz macht im Vertrauen auf die eigene Kraft und die Kraft unseres herrlichen Vaterlandes. Der letzte Stein zur Errichtung des imponirenden Aufbaues der modernen öffentlichen Gesundheitspflege wurde eingefügt durch die Einsetzung des deutschen Reichsgesundheitsamtes. So lange dieses mit spürendem Sinn fort und fort die Grundlagen der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit prüft, stets bereit, der Thätigkeit der Gemeinden durch sachliche Belehrungen belebende Frische zu ertheilen, so lange ist auch eine gedeihliche Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege, so auch

auf dem Gebiete des Nahrungswesens, dem deutschen Reiche gesichert.

Am Schluss meiner Arbeit sei es mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Bollinger, auf dessen Anregung ich die hier niedergelegten historischen Studien unternahm und der mir die freundlichste Unterstützung zu Theil werden liess, ebenso Herrn Geheimrath Prof. v. Pettenkofer für die gestattete Benützung der Bibliothek des hygienischen Institutes dahier meinen herzlichen Dank auszusprechen.

LITERATUR.

Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. 4 Bände. Halle 1821.

Geigel, Oeffentliche Gesundheitspflege (in v. Ziemssen's Handbuch). Leipzig 1874.

Gerlach, Die Fleischkost des Menschen. Berlin 1875.

v. Stein, Das Gesundheitswesen. Stuttgart 1822.

1) Herodot, Histor. lib. II. 35 ff.
2) Frank, System einer vollst. mediz. Polizei. III. Bd. Mannheim 1783.
3) Michaelis, Mosaisches Recht. Göttingen 1785.
4) Movers, Die Phönizier.
5) Baumstark, De curatoribus empirii apud Athen. Freiburg 1828.
6) K. Fr. Hermann, Griechische Staatsalterthümer.
7) Georg Gottl. Richter, De cura magistratus circa valitudinem civium. Göttingen 1758.
8) Mich. Alberti, Dissertatio commentationem medicam in Aedilitium edictum exhibens.
9) Marqardt-Mommsen, Römische Staatsalterthümer.
10) Alcorani, Textus universus, in latein. Uebertragung auctore Ludovico Moraccio.
11) Deutsche Zeitschrift für Thiermedicin etc. III. Bd. 1877.
12) W. Stieda, Entstehung des Zunftwesens. Jena 1876.
13) Gaupp, Mittelalterliche Stadtrechte.
14) Seibertz, Urkundensammlung zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen. Arnsberg 1860—1864.
15) Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte.
16) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Berlin 1786.
17) Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg. Augsburg 1872.
18) Bergmann, Beurkundete Geschichte d. Haupt- und Residenzstadt München. München 1783.

19) Lammert, Zur Geschichte des bürg. Lebens und öffentl. Gesundheitspflege im Mittelalter. Regensburg 1880.
20) Siebenkees, Materialien zur Nürnbergerischen Geschichte. 4 Bände. Nürnberg 1792.
21) Jäger, Ulms Verfassung. Stuttgart 1831.
22) Wassermann, Der Kampf gegen die Lebensmittelfälschung im Mittelalter. Mainz 1879.
23) Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Karlsruhe 1786 bis 1794.
24) Kurpfälzische Landesordnung. 1582.
25) Georg Ludwig v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869—1871.
26) v. Roenne und Simon, Das Medizinalwesen des preussischen Staates. 2 Bände. Breslau 1844—1846.
27) Bayerische Landesordnung 1615—1618.
28) Roller, Württemberg. Polizeirecht. Stuttgart 1841.
29) Obentraut, Systemat. Handbuch d. österr. Sanitätsgesetze. Wien 1877.
30) Stoll, Staatswissenschaftl. Untersuchungen über das Medizinalwesen. 3 Bände. 1812.
31) Heusner, Ueber Ziele, Mittel und Grenzen der sanitätspolizeilichen Controlirung des Fleisches. Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege. VIII. Bd. 1876.
Gobbin, Ueber öffentliche Schlachthäuser und die Einführung des allg. Schlachtzwanges. Ibidem 1876.
32) Hopf und Büttel, Die technischen Grundlagen der Fleischbeschau und die Durchführung derselben in der Praxis etc. Bericht über die 1876 in Cassel stattgefundene dritte Versammlung des deutschen Veterinärrathes. Augsburg 1877.
33) Herm. Bürchner, Das Civil-Veterinärwesen Bayerns. Straubig 1874. S. 152—223.
34) Th. Adam, Bemerkungen zur Durchführung d. obligator. Fleischbeschau. Deutsche Zeitschrift f. Thiermedicin etc. I. Bd. S. 407. 1875.
Derselbe, Die Organisation der Fleischbeschau in Bayern. Wochenschrift für Thierheilkunde. Jahrg. 1876. Nr. 12.
35) A. Lydtin, Anleitung zur Ausübung der Fleischbeschau. Im Anschlusse an die Fleischschauordnung vom 26. November 1878. Karlsruhe 1879.